

S a t z u n g

der Gemeinde W i t z e e z e über den Bebauungsplan Nr. 1
"Wochenendhausgebiet am Kanal"

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.7
(BGBl. I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S.59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.10.1978. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil und dem Text (Teil B), erlassen:
Es gilt die BauNVO 1977 (BGBl. I S. 1763 vom 15.9.77.)

Teil B: Text

1. Maß der baulichen Nutzung

a) auf jeder festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche darf nur ein Wochenendhaus errichtet werden. Das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.

b) die Grundfläche der Wochenendhäuser einschließlich eventuell vorgesehener überdachter Freisitze darf 50 qm nicht überschreiten.

2. Grundstücksgröße

Die Baugrundstücke müssen mindestens 500 qm groß sein.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Gestaltung der Wochenendhäuser wird freigestellt. Unzulässig ist jedoch die Verwendung von Barackenteilen, Eisenbahnschienen, Abbruchmaterial und Ähnlichem.

4. Einfriedung

Die straßenseitige Einfriedigung darf nicht höher als 80 cm, innerhalb der Sichtwinkel nicht höher als 70 cm sein.

5. Nebenanlagen sind auf den Baugrundstücken nicht zulässig.

6. Sichtflächen (Sichtwinkel)

Bauliche Anlagen einschlt. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind in den Sichtflächen nicht zulässig. Einfriedung und Bepflanzung dürfen nicht höher als 70 cm sein.

7. Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Für die Grundstücke, die an der Erschließungsstraße liegen, sind Flächen für die Stellplätze auf den Grundstücken festgesetzt worden. Für die an den Fußwegen liegenden Grundstücke ist an der Nordseite des Baugebietes ein Gemeinschaftsstellplatz festgesetzt worden.

8. Grüngestaltung

a) auf den Flächen, für die in der Planzeichnung eine Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist, sind die vorhandenen Knicks zu erhalten und zu pflegen. Erforderlich werdende Rodungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftspflegebehörde vorgenommen werden.

b) Je 150 qm ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Außerdem dürfen einzelne Obstbäume gepflanzt werden. Ansonsten ist die Nutzung der Freifläche zu landwirtschaftlichen oder nutzgartnerischen Zwecken nicht gestattet.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.4.1974...



Salmhofer
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, Bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit von 2.4.1978 bis 2.2.1978 nach vorheriger am 19.12.1977 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegefrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.



Salmhofer
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 2.10.1978 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 2.10.1978 gebilligt.



Salmhofer
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. Buchstabe a) der Landes VO zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 19. 5. 71 (GVOBl.Schl.-H. S.314) zuletzt geändert durch die LandesVO zur Änderung der LandesVO zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 24. 8. 77 (GVOBl.Schl.-H.S.306) mit Bescheid des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 19.2.1979. - mit Auflage mit Az.: 61/1. - 1/21. - 132(1).... erteilt.



Salmhofer
Bürgermeister

Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.7.79 erfüllt. Die Erfüllung der Auflage (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrates vom 19.10.1979 mit Az.: 61/1. - 1/21. - 132(1).... bestätigt.

Witzeeze, den 18.10.1979

Salmhofer
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Witzeeze, den 18.10.1979



Salmhofer
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die beigegefügte Begründung sind am 14.11.1980 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegen ab 14.11.1980 öffentlich aus.



Salmhofer
Bürgermeister